FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

PRÄAMBEL

Die Maßgebende Stadtbauordnung erläßt auf folgenden Rechtsgrundlagen diesen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als S A T Z U N G:

- § 2, Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der gelten den Fassung
- Art 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16 April 1994
- Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültenden Fassung.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§§9 Abs.1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET „SO", gemäß §11 BauNVO

Zulässig sind:

a. westlich der Crahemmstraße : Gebäude und Einrichtungen für ein kirchliches Lebens- und Tagungszentrum

b. östlich der Crahemmstraße: Gebäude und Einrichtungen für ein kirchliches Lebens-und Tagungszentrum mit Wohneinheiten

c. offene Stellplätze für PKW auf einem Teilstück der Flurnummer 517, Gemarkung Birnfeld

2. MAA DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß
GRZ = 0,2

2.2 Geschoßflächenzahl GFZ als Höchstmaß
GFZ = 0,4 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum
GFZ = 0,3 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum mit Wohneinheiten

2.3 Zahl der Vollgeschosse

2.3.1 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum

I u TH 3,50 Saalgebäude
Traufhöhe darf nur an der Talseite in Geschoßhöhe sichtbar sein. Dachhöhe gemäß dem natürlichen Geländeverlauf, talseitige Traufhöhe bis 3,50 m, bergseitig auf Null auslaufend.

Exerzitienhaus
I + D TH 3,50 Bergseite : 1 Vollgeschoss + 1 Dachgeschoss
FH 7,30 als Kirchliegende : Traufhöhe bis 3,50m, Firsthöhe bis 7,30 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante, gemessen wird die Firsthöhe ab Geländeoberkante bergseits.

III Talseite : 3 Vollgeschosse, Firsthöhe bis 7,30m, gemessen von der Geländeoberkante bergseits, die zwei unteren Geschosse dürfen nur auf der Talseite in der Fassadenflucht, höhe sichtbar werden, DAF 15-25° SLF der Bergseite.

Brüten- und Verwaltungsbau:
I TH 3,00 Bergseite : 1 Vollgeschoss als Hochgeschoss
FH 6,00 Traufhöhe bis 3,00 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bergseits ; Firsthöhe bis 6,00 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bergseits.

II + I Talseite : 2 Vollgeschosse und von oberen, zurückgestuften Geschoß aus dem Vollgeschoß der Bergseite entspricht, die zwei unteren Geschosse dürfen nur an der Talseite in voller Geschoßhöhe sichtbar werden.

2.3.2 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum mit Wohneinheiten

Neue Wohneinheiten :
I + D TH 3,50 Talseite : 1 Vollgeschoss als Hochgeschoss
FH 7,00 Traufhöhe bis max. 3,50m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante ,zusätzlich darf das ausbaubare Gebäude die Kellergeschosshöhe (OK Rohdecke) bis max. 1,00 m über die natürliche Geländeoberkante hinaus ragen.

Neue Wohneinheiten :
mit „A" gekennzeichnetes Baugrundstück
I + D TH 3,50 Talseite : Es gelten die gleichen Festsetzungen wie für „Neue Wohneinheiten", dieselbe höhe wird die Firsthöhe bis max. 7,00 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bergseits gemessen.

Anbauten an das bestehende Mehrfamilienhaus
II TH 4,00 Zwei Vollgeschosse als Hochgeschosse, Traufhöhe bis 4,00m,
FH 7,00 Firsthöhe bis 7,00m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante

Werkhalle
I TH 3,80 Ein Vollgeschoss als Hochgeschosse, Traufhöhe bis 3,80m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante

3. BAUWEISEN, BAUGRENZEN
(§9 Abs.1 ZiffZ.2 BauGB und §§ 22 + 23 BauNVO)

Baugrenze der überbaubaren Grundstücksfläche

O offene Bauweise

A nur Hausgruppen zulässig

D nur Doppelhäuser zulässig

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

4.1 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum
mit Wohneinheiten
Die Flächen, die eine Grid Richtung verlaufenden privaten Verkehrsfläche sind Garagen und Stellplätze zulässig.

4.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen

Bei der Anlage von Verkehrsflächen wie Zufahrtswege, private Anliegerstraßen, Einfahrten, Stauräume, Garagen, Stellplätze und Parkflächen, sind versickerungsfördernde Maßnahmen zu treffen, die eine durchlässige Bauweise und ein breitflächiges Versickern des Niederschlagswassers ermöglichen. Versiegelungen des Bodegesetzt für die zu befestigenden Freiflächen hat sich auf das unbedingte Maß von versickerungsgeeigneten Belägen, wie z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine,u.a. auszurichten.
Eine Oberflächenversiegelung , z.B. in Form einer Asphaltdecke ist unzulässig.

5. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Auffüllungen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über der natürlichen Geländeoberkante sind nur für die Parkfläche auf der Teilfläche der Flurnummer 517 - Gemarkung Birnfeld- zulässig.

6. VERSORGUNGSFLÄCHEN

Bauwerke im Elektro-Leitungsausbaugebietsch dürfen nur nach Zustimmung der Überlandwerke Unterfranken AG, Würzburg, errichtet werden. Die detailierten Planungsunterlagen sind der VWG AG zur Überprüfung einzureichen.

7. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN
(§9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit ART.98 BayBO)

7.1 DACHFORM
7.1.1 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum
Satteldächer unterstrich
Die Dachneigung muß mindestens entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf, als durchgehend, begrünte Dachflache. 1 Obergeschosszuger ist bis zu einer Rohbaugrundfläche von 5,00m x 5,00m zulässig. Pro max. 10m x 8m (80 m Dach) darf eine Dachfläche nicht überschreiten.

Eingeschossig:
gemäßgte Dachflächen bis 25 Grad Dachneigung

Brüten und Verwaltungsbau:
Das begrünbare Eingangsgeschoß mit Flachdach und einer zurückgestuften, geneigten Dachfläche bis 25 Grad Dachneigung.

TGO Bestgebäude im Bereich des bestehenden Gewächshauses dürfen nicht überdacht werden.

7.1.2 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum
mit Wohneinheiten
Hauptgebäude
gemäßte Dachflächen mit 38 Grad Neigung

Werkstatt
gemäßte Dachflächen mit 25 Grad Neigung

Werkstatt Gemeinschaftsgarage
Pultdach mit 8 Grad bis 14 Grad Dachneigung, als schiffbare Holzkonstruktion

Anbauten an das bestehende Mehrfamilienhaus
Die Dachneigung ist dem Satteldach des bestehenden Mehrfamilienhauses anzugleichen.

7.1.3 Parkplatz
Die Stellfläche, die sich auf der Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 517 - Gemarkung Birnfeld, befindet, sind Überdachungen unzulässig.

7.2 DACHDECKUNG

7.2.1 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum
Dachziegel oder Dachsteine der unter gemäßte Dachflächen des Betten und Verwaltungsbaues, des Exerzitienhauses und des Saalgebäudes mussen begrünt werden.

7.2.2 „SO" Kirchliches Lebens-und Tagungszentrum
mit Wohneinheiten
Dachziegel oder Dachsteinen in naturroter Ziegeldeckung, mit Ausnahme der Publikum der überdachten Gemeinschaftsgarage, die begrünt werden müssen.

7.3 DACHFLÄCHENFENSTER, DACHGAUBEN, DACHEINSCHNITTE, KNIESTOCKHÖHE

Dachgauben sind ab 38 Grad Dachneigung in maßvoller Anzahl zulässig. Die Einzelgauben darf eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. ein Drittel der Gebäudelänge betragen.

Dachflächenfenster dürfen höchstens 0,90 m² Rohbauauffläche haben und sind nur in untergeordneten Umfang zulässig.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Es ist eine Kniestockhöhe bis max. 50 cm von OK Rohdecke bis UK Sparren, gemessen an der Außenseite der Außenwand, zulässig.

7.4 ÄUSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

7.4.1 Exerzitienhaus
Die Gesamtfassade Hinterwestdarstellung muß für das oberste Geschoß ein Materialwechsel der Außenhaut (Holzverkleidung) vorgenommen werden.

7.4.2 überdachte Gemeinschaftsgarage:
Die Ausführung muß in Holzbauweise erfolgen.

7.4.3 Die Farbgebung der Außenbereiche muß in gedeckten Tönen, dem Charakter der landschaftlichen Landschaft angepasst, erfolgen.

7.4.4 Grellfarbig umgestaltete Fassaden sind nicht zulässig. Fassaden und durch maßgebliche Farbgebung hervorgehobene Bauteile wie Ausgängen und Balkone sollen im Verhältnis zur jeweiligen Fassade untergeordnet sein.

7.4.5 Größen von Fenstern und sonstigen Öffnungen sind auf die Gebäudeproportionen abzustimmen

7.5 EINFRIEDUNGEN

7.5.1 Einfriedungen sind grundsätzlich unzulässig,um den Naturparkcharakter des gesamten Ortes zu erhalten. Ausnahmen sind ausschließlich Einfriedungen in Form von Hecken, die im Grünordnungsplan ausführlich aufgezeigt sind.

8. ABBRUCH

8.1 Der bestehende Lagerschuppen auf dem Flurstück Nr. 523, Gemarkung Birnfeld sind abzubrechen.

9. SONSTIGES

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Errichtung und Änderung von Anlagen, die der Nutzung von Erdwärme dienen, unzulässig. Für die Einheit der Christen Crahem und weiterer Gemeinschaftsteile der „Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen Crahem", die sich ausdrücklich zu den Zielen und Grundsätzen des Lebensordnungs stellen, wie er in der Satzung des Gründervereins „Gebetsteilnehmer Dienst e.V." beschrieben ist, zulässig.
Die Ausnahme ist nur zulässig und zulässig durch den in Satz 1 genannten Personenkreis, sowie durch dessen Familienangehörige und Personen, die im Lebenszentrum als „Mitbewohner" mitarbeiten.

10. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN
(§9 Abs. 6, BauGB)

10.1 Das gesamte Baugebiet ist Teil des Naturparks Haßberge
10.2 Entlang Crahemm und des Grundstücks wird das Baudenkmal aufgezeigt.
10.3 Bei den Grabfeldern handelt es sich um Bodendenkmäler im Sinne des Art.8 Abs.1 des Bay. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich den Landesamt gemeldet werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art.8 Abs.2 des Bay.Denkmalschutzgesetzes unverändert zu belassen
10.4 Den Grundeigentümer werden vor Baubeginn Schutzgruben zur Erkundung des Bodendenkmals kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Ausgrabungen müssen rechtzeitig angekündigt werd, wird die Kellergeschosses als vasserdichte Wanne auszuführen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung und - ableitung ist nicht zulässig, ebenso die Einleitung von Grund, Drän- oder Quellwasser in die Kanalisation.

11. HINWEISE DURCH TEXT

11.1 Die im Plan gegebenen Hauptsyen für die neuen Wohneinheiten sind Bebauungsvorschläge , die keine Rechtsgültigkeit haben.

12. GRÜNORDNERISCHE FESTSEGNUNGEN

12.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Alle Verkehrsflächen sind mit halbdurchlässigen Belägen zu befestigen und unmittelbar in die umliegenden Grünflächen zu entwässern.

Als halbdurchlässige Beläge in diesem Sinne gelten:
- teilweise Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfaster
- Beläge mit offener Fuge wie Beton- oder Natursteinpflaster in Sand oder Splitt, Fugen mit Sand oder Splitterfüllung.

12.2 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die mit Gebot dargestellten Einzelbäume, Baumgruppen und Feldhecken sind anzupflanzen.

Die dargestellten Vegetationsstrukturen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Art, Mindestqualität und Pflanzdichte werden wie folgt festgesetzt:

12.2.1 Einzelbäume und Baumgruppen mit etwaiger Standortbindung

Acer platanoides - Spitzahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Tilia cordata - Winterlinde
Carpinus betulus - Hainbuche
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus cerasifera - Kirschpflaume

Obstsorten für Streuobstanbau

Gestpermäne	Apfel
Boskop	Apfel
Goldparmäne	Apfel
Jakob Fischer	Apfel
Rheinischer Bohnapfel	Apfel
Gute Graue	Birne
Kaiserwalzer	Birne
Mollebusch	Birne
Alexander Lucas	Birne
Mollebusch	Birne

Mindestqualität : Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm

12.2.2 Feldhecken

Baumarten:
Acer platanoides - Spitzahorn
Prunus avium - Vogelkirsche
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus cerasifera - Kirschpflaume
Acer campestre - Feldahorn

Mindestqualität : Heister, 2xv, Höhe 100-125 cm

Straucharten:
- Cornus sanguinea - Hartriegel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Ligustrum vulgare - Rainweide
- Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rhamnus catharticus - Kreuzdorn
- Rosa canina - Hundsrose
- Salix capirea - Salweide

Die Heckenpflanzung soll gemäß folgendem Schema ausgeführt werden:

Mindestqualität : 2xv, Höhe 60-100 cm
Pflanzdichte : 1 Stück pro 1,5 m²

12.3 Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die zum Erhalt dargestellten Einzelbäume, Baumgruppen und Feldhecken sind dauerhaft zu erhalten.

Im Zuge von Baumaßnahmen sind Eingriffe in den Bestand auf das notwendige Mindestmaß zu beginnen.
Gemäß DIN 18920 ist dies Bauteil festzuzeigen und der Bereich außerhalb geeignet zu schützen.
Vegetations-Bestandsrodungen dürfen jeweils nur in den Monaten November bis Februar ausgeführt werden.

12.4 Bepflanzung

Für die Bauwidmahmen nördlich des Schlosses sowie für die Einfahrtsschleifungen- und Begrünungsmaßnahmen östlich der Crahemstraße ist zur Bepflanzung ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Sonstiges
Um den Vandalismus wird eine im Radius 2,50m breite Fläche befestigt. (mit Rasengittersteinen,Rasenschotter u.a.).
Diese Fläche kann gärtnerisch gestaltet (z.B.Anpflanzungen von standortgebührigen Feldgehölzen) oder als Grasfläche angelegt werden.
Eine Versiegelung dieser Fläche wird nicht vorgenommen.

VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 6.10.1995 bis 6.11.1995 öffentlich ausgelegt.
Stadtlauringen, am 13.11.1995
1. Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat die geänderten Bebauungsplan-Entwürfe mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 5.12.1995 erneut öffentlich ausgelegt.
Stadtlauringen, am 13.12.1995
1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde hat die Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.12.1995 erneut beteiligt. Zusätzlich wurden mit dem Schreiben vom 13.12.1995 die Nachbargemeinden, deren Belange berührt sind, und die Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Die geänderten Bebauungsplan-Entwürfe wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 5.12.1995 erneut öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde hat die Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.12.1995 erneut beteiligt. Die geänderten Bebauungsplan-Entwürfe wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 5.12.1995 erneut öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde hat die Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.12.1995 erneut beteiligt. Die geänderten Bebauungsplan-Entwürfe wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 5.12.1995 erneut öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde hat die Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.12.1995 erneut beteiligt.
Stadtlauringen, am 13.12.1995
1. Bürgermeister

PLANZEICHEN FÜR DEN GRÜNORDNUNGSPLAN

FESTSETZUNGEN:

- Einzelbäume, Baumgruppen und Feldhecken, dauerhaft zu erhalten Ziff. 12.3
- Einzelbäume, Baumgruppen, neu zu Pflanzen Ziff. 12.2
- Feldgehölzhecken, neu zu pflanzen Ziff. 12.2
- Obstbäume, neu zu pflanzen Ziff. 12.2
- Einzelbäume, Baumgruppen und Feldhecken, im Zuge von Baumaßnahmen zu roden
- Straßen, Fahrwege mit halbdurchlässigen Belägen, z.B. Pflaster mit offener Fuge Ziff. 12.1
- Fußwege
- Rg Parkplatz, Fahrspur, Stellplätze mit Rasengitterbelag Ziff. 12.1
- 7701 Kartierte Biotopflächen Biotopnummer Ziff. 12.4
- BIOTOPEINGRIFFSFLÄCHE

HINWEISE:

- Biotopausgleichsfläche
- Einzelbäume, Baumgruppen und Feldhecken, dauerhaft zu erhalten
- Feldgehölzhecken, neu zu pflanzen
- Obstbäume, neu zu pflanzen

Die Unty RG Würzburg hat verlangt, daß der o. g. TÖB gem. Art. 76 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist, sofern durch die Bauvorhabe die Tatbestände dieser Genehmigungsbereich berührt wird.

PLANZEICHEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN (Planz V)

FESTSETZUNGEN

- SO SONSTIGES SONDERGEBIET KIRCHLICHES LEBENS- UND TAGUNGSZENTRUM MIT WOHNEINHEITEN
- OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FUSSGÄNGERZONE (EIGENTUMERWEGE)
- GEPLANTER ÖBERFLURFERNWÄRMENETZ NACH DIN 1700, FORM AUO
- BAUGRENZE
- BESTEHENDE VERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH
- BESTEHENDE VERSORGUNGSLEITUNG, OBERIRDISCH
- BESTEHENDE FREILEITUNG, OBERIRDISCH, MIT LEITUNGSABSTANDSBREIT
- EIN- / AUSFAHRT
- 6a / G6a GARAGE / GEMEINSCHAFTSGARAGE
- St / GSt STELLPLATZ / GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- P PARKFLÄCHE
- P BUS PARKFLÄCHE FÜR REISEBUSSE
- GRZ = 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTWERT
- GFZ = 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTWERT
- z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERT
- D DACHGESCHOß
- z.B. IU VOLLGESCHOSS UNTERIRDISCH
- TH, FH TRAUFHÖHE, FIRSTHÖHE AB DEM GELÄNDE ALS HÖCHSTWERT
- PD PULTDACH
- FIRSTRICHTUNG
- KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- PRIVATER SPORTPLATZ
- PRIVATER KINDERSPIELPLATZ
- A NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- O OFFENE BAUWEISE
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

HINWEISE

- ABBRUCH DES BESTEHENDEN LAGERSCHUPPENS
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT DACHFORM
- FÜR DIE RICHTIGKEIT DER HÖHENLINIEN KEINE GEWÄHR !
- A BAUGRENZSTÜCK FÜR NEUE WOHNEINHEITEN IN ZUSÄTZLICHEN FESTSETZUNGEN (Z.2.3.2)
- NP NATURPARK HAßBERGE
- D EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- SCHLOSSFOR MIT MAUER

BEBAUUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN

BEGEGNUNGSSTÄTTE SCHLOSS CRAHEIM

GEMEINDE: MARKT STADTLAURINGEN
ORTSTEILE: BIRNFELD, WETZHAUSEN
LANDKREIS: SCHWEINFURT
REGIERUNGSBEZIRK: UNTERFRANKEN

Das Landratsamt Schweinfurt macht von dem Genehmigungsverfahren ohne Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
Schweinfurt, 18.03.1997
LANDRATSAMT SCHWEINFURT
I.A.
H o f m a n n , Oberregierungsrat

N

INDEX	ÄNDERUNG	DATUM
A	FRÜHZEITIG. ETG	20.12.95
B	VEREINSCHRIFT	24.4.96
C	FRÜHZEITIGEN	01.08.96
D	ERGÄNZUNGEN	05.12.96

LAGEPLAN
MASSTAB 1/ 500

INDEX NUMMER C

FASSUNG VOM 05.10.1995

BERNHARD VON BUSSE
DIPL.-ING. ARCHITEKT BDA
UND PARTNER
DONNERSBERGERSTRASSE 22
80634 MÜNCHEN
TEL. 089/ 16 36 11
FAX. 089/ 16 65 292

WGF
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
K.AUFMUELLER/F.HIRSCHMANN
R.SINZ
EMILIENSTRASSE 5
97421 SCHWEINFURT
TEL. 09721/57577 555506
FAX. 09721/58408